

Die revidierte Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB)

Die revidierte Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB) ist ab dem 1. Januar 2013 in Kraft. Die Verordnung bezweckt die Sicherstellung wirtschaftlich effizienter, rechtmässiger und nachhaltiger Beschaffungen der Bundesverwaltung.

Die wichtigsten Neuerungen in Kürze

- Mit der Revision der Org-VöB wird die rechtliche Grundlage für den Aufbau und Betrieb eines effizienten, bundesweiten Beschaffungscontrollings geschaffen.
- Das Bundesamt für Strassen ASTRA wird als weitere zentrale Beschaffungsstelle für Bestandteile der Nationalstrassen aufgeführt.
- Die Delegation von Beschaffungskompetenzen an Bedarfsstellen wird eingehend geregelt. Das System der dauernden Delegationen der altOrg-VöB wird durch die Zuständigkeit von bestimmten Bundesstellen für die Beschaffung spezifischer Güter und Dienstleistungen ersetzt.
- Verschiedene Änderungen im Bereich der Bezeichnung, der Kompetenzen und der Zusammensetzung der Beschaffungskommission des Bundes (BKB) sowie weiterer Fachstellen werden nachvollzogen.

- das Eidgenössische Finanzdepartement EFD mit der Revision der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB) zu beauftragen und damit
- die rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau und den Betrieb eines bundesweiten, departementsübergreifenden Beschaffungscontrollings zu schaffen.

Grundlage für den Aufbau und Betrieb eines bundesweiten Beschaffungscontrollings

Mit der totalrevidierten Org-VöB wird die Grundlage für den Aufbau und Einsatz eines bundesweiten Beschaffungscontrollings geschaffen. Es handelt sich dabei um ein Führungsinstrument zur Steuerung der Zielerreichung auf allen Stufen der Bundesverwaltung bei der Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen.

Ausgangslage

Die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) beauftragte den Bundesrat, ein übergeordnetes, bundesweites Beschaffungscontrolling einzuführen.

Der Bundesrat beschloss daraufhin am 18. April 2012:

Zuständigkeiten für das Beschaffungscontrolling

Der Bundesrat nimmt das übergeordnete Beschaffungscontrolling wahr. Dieses ermöglicht ihm, die Ordnungsmässigkeit und Nachhaltigkeit der Beschaffungen bundesweit zu steuern. Gestützt auf die Berichte des Bundesamtes für Bauten und Logistik BBL gibt die Generalsekretärenkonferenz (GSK) Handlungsempfehlungen zum Beschaf-



fungscontrolling zuhanden des Bundesrates ab. Das BBL ist verantwortlich für die Erstellung, Auswertung und Koordination der Ergebnisse des Beschaffungscontrollings. Damit das BBL diese Aufgabe wahrnehmen kann, müssen die Bedarfsstellen ihre Daten in die entsprechenden Informationssysteme eingeben und die zentralen Beschaffungsstellen dem BBL konsolidierte Auswertungen der Beschaffungsvorgänge liefern.

Instrumente des Beschaffungscontrollings

Das Beschaffungscontrolling stützt sich auf folgende IT-basierten Instrumente ab:

- das Vertragsmanagement Bund, das künftig gezielte Auswertungen von Beschaffungsverträgen ermöglicht,
- die Statistik Beschaffungszahlungen, in der die getätigten Zahlungen erfasst werden und
- das Monitoring nachhaltige Beschaffung, welches die Berichterstattung über die Einhaltung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte bei Beschaffungen ermöglicht.

Mit diesen drei Instrumenten wird es künftig möglich sein, genaue Daten über die Beschaffungen auf Bundesebene zu liefern und aktuelle Auswertungen vorzunehmen. Es wird nachvollziehbar, wer was bei welchem Anbieter gestützt auf welches Verfahren beschafft hat, welche Verträge dazu abgeschlossen und welche Zahlungen geleistet wurden.

Umsetzung des Beschaffungscontrollings

Die Umsetzung eines effizienten Beschaffungscontrollings orientiert sich an den Betriebs- und Projektplänen für bereits bestehende, sich im Aufbau befindende und allenfalls noch zu erstellende Instrumente. Die Departemente und die Bundeskanzlei richten bis zum 31. Dezember 2015 ein effizientes Beschaffungscontrolling ein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die notwendigen Prozesse und Instrumente vorliegen und die

Ausbildungen erfolgt sein. Die Federführung obliegt dem EFD.

Grundsatz der zentralen Beschaffung

Das Beschaffungswesen der Bundesverwaltung folgt weiterhin dem Grundsatz der zentralen Beschaffung. Güter und Dienstleistungen, die im Anhang zur Org-VöB aufgeführt sind, werden durch eine zentrale Beschaffungsstelle (z.B. BBL, Gruppe armasuisse, etc.) beschafft. Dienstleistungen, die nicht im Anhang aufgeführt sind, werden dezentral, d.h. durch jedes Departement bzw. Amt selber, beschafft.

Neu ist die Aufführung des Bundesamtes für Strassen ASTRA als weitere zentrale Beschaffungsstelle für Bestandteile der Nationalstrassen (Güter- und Dienstleistungsbeschaffungen).

Delegation von Beschaffungskompetenzen

Beschaffungen, die grundsätzlich von einer zentralen Beschaffungsstelle getätigt werden, können ausnahmsweise an eine andere Stelle delegiert werden. Die Delegation einer Beschaffung ist nur möglich, wenn die Delegationsempfängerin (die Bedarfsstelle oder eine andere Dienststelle der Bundesverwaltung) über die nötigen Fachkenntnisse verfügt.

Die Delegation von Beschaffungskompetenzen ist entweder befristet oder dauernd möglich:

- Bei der befristeten Delegation überträgt die zentrale Beschaffungsstelle die Durchführung einer Beschaffung zeitlich befristet an die Bedarfsstelle oder an andere Dienststellen der Bundesverwaltung. Dies ist einerseits möglich bei der Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen, für die nicht potenziell mehrere Verwaltungseinheiten den gleichen Bedarf haben (sog. Spezialbeschaffungen). Befristete Delegationen sind ferner im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) möglich: So kann das BBL die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der IKT an eine andere zentrale Beschaffungsstel-

le (z.B. ASTRA, armasuisse) delegieren. Das BBL kann ferner die Beschaffung von Dienstleistungen der IKT an eine Bedarfsstelle delegieren. Dies ist jedoch nur bis zum massgebenden Schwellenwert für eine öffentliche Ausschreibung möglich (bis Fr. 230'000.–).

- Eine dauernde Delegation an eine Bedarfsstelle erfolgt, wenn eine zentrale Beschaffung bestimmter Güter oder Dienstleistungen nicht zweckmässig ist oder wenn eine Delegation zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist. Über dauernde Delegationen entscheidet die Beschaffungskonferenz des Bundes BKB.

Neue Bezeichnung der BKB

Die heutige Beschaffungskommission des Bundes wird mit der revidierten Org-VöB in «Beschaffungskonferenz des Bundes» umbenannt. Die Abkürzung BKB bleibt unverändert. Die neue Bezeichnung der BKB bietet sich an, da die Schwesterorganisation im Baubereich, die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB, diese Bezeichnung trägt. Die BKB bleibt das Strategieorgan der Bundesverwaltung für die Bereiche Güter- und Dienstleistungsbeschaffung.

Weitere Informationen:

Homepage BBL:

<http://www.bbl.admin.ch>

Zum Thema Beschaffungswesen im BBL:

<http://www.bbl.admin.ch/themen/beschaffungswesen>